

## § 316a StGB Strafgesetzbuch (StGB)

Bundesrecht

---

### Besonderer Teil -> Achtundzwanzigster Abschnitt – Gemeingefährliche Straftaten

**Titel:** Strafgesetzbuch (StGB)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** StGB

**Gliederungs-Nr.:** 450-2

**Normtyp:** Gesetz

#### § 316a StGB – Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

(1) Wer zur Begehung eines Raubes ( §§ 249 oder 250 ), eines räuberischen Diebstahls ( § 252 ) oder einer räuberischen Erpressung ( § 255 ) einen Angriff auf Leib oder Leben oder die Entschlussfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers verübt und dabei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.